

§ 1834 BGB

(1) Den Umgang des Betreuten mit anderen [Personen](#) darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte nur [bestimmen](#), wenn der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des § [1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB](#) droht.

(2) Die Bestimmung des Aufenthalts umfasst das Recht, den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu [bestimmen](#) und, falls [erforderlich](#), die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1834 BGB](#) Verzinsungspflicht

[Verwendet](#) der Vormund [Geld](#) des Mündels für sich, so hat er es von dem Tag der Verwendung an zu verzinsen.